



AUSSCHREIBUNG COMPETITIONKLASSE NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

INHALT

- I. Provisorisches Programm
- II. Organisation
- III. Allgemeine Bestimmungen
- IV. Verpflichtungen der Teilnehmer
- V. Administrative Abnahme, Technische Wagenabnahme
- VI. Ablauf der Veranstaltung
- VII. „Parc Fermé“, Schlusskontrolle
- VIII. Wertung, Proteste, Berufungen
- IX. Preise und Pokale, Siegerehrung
- X. Sonderbestimmungen des Veranstalters

I. PROVISORISCHES PROGRAMM

TAG 1 – FREITAG 19. SEPTEMBER 2025

UHRZEIT	ABLAUF	ORT
VON 12:00 UHR BIS 15:30 UHR	EINTREFFEN DER TEILNEHMER, VERIFIZIERUNG ALLER WICHTIGEN DOKUMENTE UND ÜBERPRÜFUNG DER FAHRZEUGE, ZULASSUNG	ST. MORITZ
	TECHNISCHE EINWEISUNG	
AB 16:30 UHR	TRANSFER (OPTIONAL)	ST. MORITZ → BERNINA PASS
18:30 UHR	WILLKOMMENSAPERITIF UND ABENDESSEN	



AUSSCHREIBUNG COMPETITIONKLASSE NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

TAG 2 – SAMSTAG, 20. SEPTEMBER 2025

UHRZEIT	ABLAUF	ORT
06:45 UHR	TECHNISCHE EINWEISUNG (FÜR ALLE FAHRER, DIE AN TAG 1 NICHT TEILNEHMEN KONNTEN)	BERNINA PASS
AB 07:40 UHR BIS 11:20 UHR	OFFENES TRAINING #1 OFFENES TRAINING #2	START: LA RÖSA ZIEL: BERNINA PASS
AB 11:30 UHR	MITTAGESSEN	BERNINA OSPIZ
AB 13:40 UHR BIS 17:20 UHR	RENNEN #1 RENNEN #2	START: LA RÖSA ZIEL: BERNINA PASS
AB 19:30 UHR	ABENDESSEN FÜR TEILNEHMER	

TAG 3 – SONNTAG, 21. SEPTEMBER 2025

UHRZEIT	ABLAUF	ORT
AB 07:40 UHR BIS 11:20 UHR	RENNEN #3 (alternativ findet auf Entscheid der Rennleitung zu diesem Zeitpunkt ein drittes Offenes Training statt, falls sich die Straßenbeschaffenheit verschlechtern sollte) RENNEN #4	START: LA RÖSA ZIEL: BERNINA PASS
12.30	PREISVERLEIHUNG	POSCHIAVO

Der definitive Zeitplan wird den angemeldeten Fahrern mit den «letzten Weisungen» nach Nennschluss zugestellt. Alle in dieser Ausschreibung nicht übernommenen Texte und Artikel entsprechen dem gültigen NSK-Standardreglement, auf welches man sich beziehen muss. Kopie des NSK-Standardreglements



AUSSCHREIBUNG COMPETITIONKLASSE NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

wird den ausländischen Teilnehmern spätestens mit der Nennungsbestätigung zugesandt.

II. ORGANISATION

1. ALLGEMEINES

1.1 Die INTERNATIONALE ST.MORITZER AUTOMOBILWOCHEN AG, Via Maistra 7, CH-7500 St. Moritz, richtet das Bergrennen "Bernina Gran Turismo" [St. Moritz, Poschiavo, Bernina Pass] vom 19. September bis 21. September 2025 aus und hat die MultiEvents Sàrl, Avenue de France 62 CH -1950 Sion, mit der sportlichen Durchführung betraut.

1.2 Die vorliegende Ausschreibung wurde durch die NSK der ASS unter **Visa NSK Nr. XXXX** genehmigt.

1.3 Die Veranstaltung ist im/in folgenden Sportkalender(n) eingetragen: Nationale Veranstaltung mit Teilnahmegenehmigung für ausländische Fahrer.

2. ORGANISATIONSKOMITEE, SEKRETARIAT, OFFIZIELLE

2.1 Organisationskomitee, Sekretariat

Präsident des Organisationskomitees:	Luca Moiso
Adresse des Veranstaltungssekretariats:	Via Maistra 7, CH-7500 St. Moritz
Telefon:	in Arbeit
E-Mail:	info@bernina-granturismo.com
Internetseite:	www.bernina-granturismo.com

2.2 Verantwortliche

Rennleiter:	Francis Gassmann
Stellvertretender Rennleiter:	Werner Knaus
Oberster Sicherheitsbeauftragter:	Francis Gassmann
Präsident der Sportkommissare:	in Arbeit
Sportkommissare:	in Arbeit





AUSSCHREIBUNG COMPETITIONKLASSE NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

Technische Kommissare:	in Arbeit
Zeitnehmer:	Sports Timing
Verbindungsbeauftragter:	in Arbeit
Leitender Rennarzt:	Gerald Kurtz
Veranstaltungssekretär:	in Arbeit
Sekretär der Ordner:	in Arbeit

3. OFFIZIELLES ANSCHLAGBRETT

Alle offiziellen Mitteilungen und Beschlüsse der Rennleitung und/oder der Sportkommissare werden am/an folgenden Ort(en) angeschlagen: „Bernina Gran Turismo“ Paddock – Bernina Pass.

Die für die Protestfrist gültigen Resultate werden angeschlagen: „Bernina Gran Turismo“ Paddock – Bernina Pass.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

4. VERANSTALTUNGS-GRUNDLAGEN

4.1 Die Veranstaltung wird durchgeführt in Übereinstimmung mit dem Internationalen Sportgesetz der FIA und seinen Anhängen, dem Nationalen Sportreglement der ASS, den Bestimmungen der NSK, dem Standardreglement der NSK für Bergrennen und der Ausschreibung.

4.2 Mit ihrer Nennung verpflichten sich die Teilnehmer, alle obgenannten Vorschriften zu befolgen, und verzichten, unter Androhung der Disqualifikation, auf jeglichen Rekurs vor Schiedsrichtern oder Gerichten, die nicht im Internationalen Sportgesetz der FIA oder im Nationalen Sportreglement der ASS vorgesehen sind.

4.3 Alkohol (Ethanol) ist im Automobil- und Kartrennsport im Wettkampf verboten. Der Nachweis erfolgt durch Atem- und/oder Blutanalyse. Der Grenzwert, ab dem ein Verstoss vorliegt, entspricht einer Blutalkoholkonzentration von 0.10 g/L.





AUSSCHREIBUNG COMPETITIONKLASSE NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

4.4 Jeder Person oder Vereinigung, die einen Wettbewerb veranstaltet oder daran teilnimmt und die gültigen Bestimmungen nicht beachtet, kann die ihr ausgestellte Lizenz entzogen werden.

5. BERGRENNEN "BERNINA GRAN TURISMO" – DIE RENNSTRECKE

Die Charakteristika der Strecke lauten wie folgt:

Länge: ca. 5,900 Kilometer

Durchschnittliches und maximales Gefälle:

Ort und Höhe des Startpunktes: La Rösa, - 1 871 Meter über dem Meeresspiegel

Ort und Höhe des Zielpunktes: Bernina-Pass, 2.328 Meter über dem Meeresspiegel

Höhenunterschied: 452 Meter

6. ZUGELASSENE FAHRZEUGE

6.1 Alle Fahrzeuge, die die aktuellen Bestimmungen der FIA für die unten folgenden Fahrzeugklassen erfüllen, sind teilnahmeberechtigt, vorausgesetzt sie wurden von einem Prüfungsausschuss ausgewählt:

Einsitzer- und Zweisitzer-Rennwagen, Historic Special GT, GTS (Competition Grand Touring), GT Prototype (GTP), Historic Special, Competition Touring (CT), Touring (T), Special Touring and Special Grand Touring (einschließlich Gruppe 3), "Formulafahrzeuge".

Von Period C bis-Period K, entsprechend Art. 3 des Anhang K des International Sporting Code (ISC).

SONDERKLASSEN – Demonstrationslauf

Rally-Fahrzeuge einschließlich Group B - PERIOD G1, G2, H1, H2

Group C

Vom Veranstalter eingeladene Fahrzeuge

7. CHARAKTERISTIKA DER FAHRZEUGE

7.1 Von ihrer Sicherheitsausrüstung her müssen alle Fahrzeuge dem Anhang K der FIA entsprechen.





AUSSCHREIBUNG COMPETITIONKLASSE NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

7.4 Die Installation von Kameras oder Bildaufnahmegeräten muss gemäss Kapitel VII-B - Anwendung von Sicherheitsmassnahmen in der Schweiz - sein und von den Technischen Kommissaren während der Technischen Wagenabnahme vor dem Start genehmigt werden.

7.7 Jedes Fahrzeug, welches die Sicherheitsvorschriften nicht erfüllt oder nicht Reglements konform ist, wird nicht zugelassen bzw. von der Veranstaltung ausgeschlossen.

7.8 Silberfolien oder getönte Folien gemäss Art. 253.11 Anhang J sind für alle Gruppen ausschliesslich auf den hinteren Seitenscheiben und auf der Heckscheibe zugelassen.

8. SICHERHEITSAUSRÜSTUNG DER FAHRER

8.1 Das Tragen der Sicherheitsgurte und eines einer anerkannten Norm (siehe Tabelle Kapitel VII-B ASJ) entsprechenden Schutzhelmes sowie einer Kopfrückhaltevorrichtung (z.B. HANS-System) gemäss den Bestimmungen von Artikel 3, Kapitel III des Anhang L FIA während den Trainings und Rennläufen ist Vorschrift.

8.2 Alle Fahrer müssen obligatorisch während den Trainings- und Rennläufen flammenabweisende Kleidung gemäss Norm FIA 8856-2000 (inkl. Unterwäsche, Gesichtsschutz, Handschuhe usw.) tragen.

9. ZUGELASSENE BEWERBER UND FAHRER

9.1 Jede Person oder juristische Person im Besitz einer Fahrlizenz mit Gültigkeit für das aktuelle Jahr ist zur Teilnahme berechtigt. INT-D1 oder weitere Fahrlizenzen für Gleichmässigkeitsveranstaltungen sind nicht zulässig.

9.2 Fahrer müssen im Besitz sowohl eines Automobilführerscheins, als auch einer Fahrlizenz (**mind. NAT**) für Veranstaltungen mit Gültigkeit für das aktuelle Jahr sein.

9.3 NPEA (National mit Genehmigter Ausländischer Beteiligung): Ausländische Bewerber und Fahrer, die Inhaber einer Lizenz der Stufe National oder höher sind teilnahmeberechtigt (Art. 2.3.6.b.iii ISG) und müssen über eine vorherige schriftliche Genehmigung der ASN die ihre Lizenz(en) ausgestellt hat, verfügen (Art. 2.3.7 ISG).



AUSSCHREIBUNG COMPETITIONKLASSE NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

10. EINTRAGUNGEN UND ANMELDUNGEN

10.1 Anträge für die Anmeldung werden nach Veröffentlichung der Bestimmungen akzeptiert und sind an die folgende Adresse zu richten: info@bernina-granturismo.com. Jedem Anmeldeformular muss eine Fotokopie der ersten Seite des FIA HTP des Fahrzeugs beiliegen.

BEGINN DER ANMELDEFRIST: [MONTAG, 9. JUNI 2025, ab 00.01 Uhr]

ENDE DER ANMELDEFRIST: [DIENSTAG, 20. AUGUST 2025 um 23.59 Uhr]

Die abgegebenen Nennungen gelten nur dann als bestätigt, wenn alle im offiziellen Nennformular geforderten Angaben vollständig übermittelt und das Nenngeld entrichtet wurde. Nennungen, denen das Nenngeld nicht beigelegt ist, sind ungültig. Unvollständig ausgefüllte Nennformulare werden nicht angenommen. Weitere Bestimmungen zum Nenngeld, zum Nennverfahren, zur Teilnahmerechtigung sowie zu den Zulassungskriterien sind in den Allgemeinen Bestimmungen des Veranstalters für das Bergrennen „Bernina Gran Turismo“ enthalten.

10.2 Es werden maximal 80 Fahrzeuge zum Wettkampf zugelassen. Sollten mehr als 80 Anmeldungen eingehen, wird die chronologische Reihenfolge der Anmeldungen als Auswahlkriterium genutzt, vorausgesetzt, die Fahrzeuge wurden tatsächlich vom Auswahlkomitee.

10.3 Doppelstart (ein Fahrer für zwei Fahrzeuge oder ein Fahrzeug für zwei Fahrer) ist nicht gestattet.

10.4. Ein Fahrzeugwechsel nach Nennschluss ist nur bis zur administrativen/technischen Abnahme des jeweiligen Teilnehmers zulässig.

10.5. Ein Fahrerwechsel nach Nennschluss ist bis zur administrativen/technischen Abnahme des jeweiligen Teilnehmers zulässig.

11. NENNGELD

11.1 Das Nenngeld beträgt **CHF 1.800,00.**

Die Startgebühren müssen auf die Graubündner Kantonalbank

IBAN CH6300774010333432700

BIC: GRKBCH2270A

überwiesen werden.





AUSSCHREIBUNG COMPETITIONKLASSE NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

Verwendungszweck: "Bernina Gran Turismo" plus Fahrzeug und Name des Fahrers.

11.2 Eine Nennung wird nur berücksichtigt, wenn sie von der Zahlung des Nenngeldes begleitet wird.

11.3 Die Regelungen zur Rückerstattung sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Organisators ausgeführt, die von jedem Wettkampfteilnehmer/Fahrer zu unterschreiben sind, damit das Anmeldeformular akzeptiert wird.

12. VERANTWORTUNG UND VERSICHERUNG

12.1 Jeder Teilnehmer nimmt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko teil. Der Organisator übernimmt gegenüber den Wettkampfteilnehmern, Fahrern, Mechanikern, Helfern oder Dritten keinerlei Haftung für körperliche Schäden oder Sachschäden.

Jeder Wettkampfteilnehmer/Fahrer wird als alleinverantwortlich für seine eigene Versicherung betrachtet und sollte jedwede von ihm als angemessen empfundene Zusatzversicherung zur Deckung seiner eigenen körperlichen Schäden und Sachschäden abschließen. Hiermit stimmen die Teilnehmer zu, die Internationale St. Moritzer Automobilwochen AG sowie ihre Vertreter und Mitarbeiter nicht für körperliche Schäden, Sachschäden oder andere Schäden, die sie selbst erleiden oder verursachen, haftbar zu machen, welche sich aus dem Wettkampf ergeben und welche nicht durch die Versicherung gedeckt wären, welche die Internationale St. Moritzer Automobilwochen AG für das Bergrennen „Bernina Gran Turismo“ abschließt.

12.2 In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen hat der Organisator eine oder mehrere Versicherungen abgeschlossen, durch die folgende Risiken abgesichert sind:

- Haftpflicht gegenüber Dritten in einer Höhe bis zu 10 Mio. CHF pro Fall. (Lediglich die Schäden, die vom Organisator oder Wettkampfteilnehmern/ Fahrern verursacht werden, sind durch die Versicherung abgedeckt. Die Schäden, die Wettkampfteilnehmer/ Fahrer und/oder ihre Autos erleiden, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.)

12.3 Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung gilt während der ganzen Dauer der Veranstaltung, sowohl während den offiziellen Trainingsfahrten und Rennläufen als auch für die Verschiebungen vom Fahrerlager zur Rennstrecke und zurück.





AUSSCHREIBUNG COMPETITIONKLASSE NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

12.4 Durch seine Teilnahme an der Veranstaltung verzichtet jeder Bewerber/Fahrer auf irgendwelche Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die den Bewerbern/ Fahrern oder ihren Helfern während des Trainings, beim Rennen, auf der Fahrt von den Parkplätzen zur Rennstrecke und zurück usw. zustossen können. Dieser Verzicht gilt sowohl gegenüber der FIA, der ASS, der NSK, dem Veranstalter als auch gegenüber den verschiedenen Funktionären, den anderen Bewerbern/Fahrern oder ihren Helfern.

13. VORBEHALTE, OFFIZIELLER TEXT

13.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausschreibung zu ergänzen oder zusätzliche Bestimmungen oder Weisungen zu erlassen, die einen integrierenden Bestandteil der Ausschreibung bilden. Ebenfalls behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Veranstaltung bei ungenügender Beteiligung, höherer Gewalt oder unerwarteten Ereignissen, ohne jegliche Entschädigungspflicht zu annullieren oder abubrechen.

13.2 Zusätze oder zusätzliche Vorschriften werden den Teilnehmern so schnell wie möglich durch Bulletins mitgeteilt, die mit dem Datum versehen und nummeriert sind und während der Veranstaltung an der offiziellen Anschlagtafel (Siehe Artikel 1.3) ausgehängt werden. Vor der Veranstaltung erfolgt die Bekanntmachung über die Website www.bernina-granturismo.com.

Jeder nach Beginn des Wettbewerbs veröffentlichte Zusatz muss vorgängig durch die Sportkommissare genehmigt oder verfasst worden sein. Unter Beginn des Wettbewerbs versteht man den Beginn der technischen und/oder administrativen Kontrollen.

13.4 In einem Streitfall betreffend die Interpretation der Ausschreibung ist allein der deutsche Text maßgebend.

IV. PFLICHTEN DER TEILNEHMER

14. STARTNUMMERN

14.1. Jedem Teilnehmer werden 3 Sätze von Startnummern zur Verfügung gestellt, die für die Dauer des Wettkampfs deutlich sichtbar an den Seiten des Fahrzeugs und auf der Motorhaube anzubringen sind. Fahrzeuge ohne korrekte Startnummern dürfen den Wettkampf nicht beginnen.





AUSSCHREIBUNG COMPETITIONKLASSE NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

14.2 Die Zuteilung der Startnummern unterliegt dem Ermessen des Veranstalters.

14.3 Am Ende des Wettkampfs müssen die Nummern von Fahrzeugen entfernt werden, wenn diese auf öffentlichen Straßen unterwegs sind.

15. STARTAUFSTELLUNG

15.1 Die Fahrer müssen sich mindestens eine Stunde vor ihrer theoretischen Startzeit zur Verfügung des Rennleiters halten. Die Fahrer sind selbst verantwortlich, wenn sie Bestimmungen oder Zeitplanänderungen nicht erfahren, die in der dem Start vorangehenden Zeit beschlossen werden könnten. Sollte ein Fahrer dies versäumen, so wird er vom Wettbewerb ausgeschlossen.

15.2 Jegliches Vorwärmen der Reifen vor dem Start ist verboten und kann eine Strafe bis zum Ausschluss ergeben.

16. WERBUNG

16.1 Werbeaufschriften auf den Fahrzeugen sind freigestellt, sofern sie nicht

- gegen die nationalen Gesetze, die Reglemente der FIA und der NSK verstossen;
- gegen Treu und Glauben verstossen.

Werbeaufschriften auf den Seitenfenstern sind verboten.

16.2 Die Rennleitung hat Vorkehrungen für die folgende Pflichtwerbung getroffen: Wettbewerbsnummern.

17. FLAGGENZEICHEN, VERHALTEN AUF DER RENNSTRECKE

17.1 Die Sperrung und die Öffnung der Rennstrecke werden mit der Durchfahrt eines wie nachstehend ausgerüsteten Fahrzeuges signalisiert:

ROTE Flagge: Sperrung der Rennstrecke

GRÜNE Flagge: Öffnung der Rennstrecke

17.2 Während des Trainings und des Rennens können folgende Flaggenzeichen verwendet werden; sie sind strikte zu befolgen:





AUSSCHREIBUNG COMPETITIONKLASSE NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

Rote Flagge: Unbedingt und sofort Halt

Gelbe Flagge: Überholverbot

- 1 x geschwenkt: beträchtliche Gefahr (Rennstrecke möglicherweise versperrt).

Gelbe Flagge mit roten senkrechten Streifen: Rutschige Oberfläche, Verschlechterung der Streckenbeschaffenheit (durch beispielsweise Öl)

Hellblaue Flagge: Ein schnellerer Wagen setzt zum Überholen an.

Schwarzweiss-kariert Ende des Laufes (Zieldurchfahrt)

17.3 Es ist strikte untersagt, ein Fahrzeug ohne diesbezügliche Anweisung der offiziellen Funktionäre oder des Rennleiters entgegen oder quer zur Fahrtrichtung zu bewegen. Jeder Verstoß gegen diese Vorschrift hat den Ausschluss zur Folge. Weitere Sanktionen sowie die Weiterleitung des Falles an die zuständige ASN sind vorbehalten.

17.4 Muss ein Fahrer wegen Zeigens der roten Flagge oder, weil die Strecke versperrt ist, seine Fahrt abbrechen, so hat er unverzüglich sein Fahrzeug am Straßenrand abzustellen und im Wagen zu verbleiben (freie Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge).

17.4.1 Trainingslauf:

Wenn ein Fahrer während eines Trainingslaufes, aus welchen Gründen auch immer, behindert wird oder verlangsamt werden muss, muss er das Ziel der Strecke passieren. Es wird keine Laufwiederholung gegeben. Falls er angehalten wurde, muss er den Weisungen der Streckenkommissare Folge leisten.

17.4.2 Rennlauf:

Falls ein Fahrer während eines Rennlaufes von einem anderen Fahrer behindert oder verlangsamt wird oder er unter Einhaltung der Flaggenzeichen (geschwenkte gelbe Flagge oder rote Flagge) angehalten wird, muss dieser nicht auf der Strecke bleiben, sich jedoch bei einem Streckenposten in Sicherheit bringen. Er muss den Weisungen der Streckenkommissare Folge leisten und muss eventuell auf Weisung der Kommissare, zum Ende der Strecke gelangen. Nach Anhörung der Streckenkommissare, kann der Rennleiter dem Fahrer eine Laufwiederholung aussprechen. Sonderfälle werden den Sportkommissaren weitergeleitet.



AUSSCHREIBUNG COMPETITIONKLASSE NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

17.5 Muss ein Fahrer wegen mechanischen oder sonstigen Schäden seine Fahrt abbrechen, so hat er unverzüglich sein Fahrzeug ausserhalb der Strecke abzustellen und zu verlassen. Dabei ist den Weisungen der Funktionäre Folge zu leisten.

V. ADMINISTRATIVE ABNAHME, TECHNISCHE WAGENABNAHME

18. ADMINISTRATIVE ABNAHME

18.1 Eine Durchsicht aller wichtigen Dokumente findet am Freitag den 19. September 2025 (zwischen 12:00 Uhr und 15:30) Uhr am St. Moritz statt.

18.2 Die Teilnehmer haben persönlich zur administrativen Abnahme zu erscheinen.

18.3 Die nachfolgenden Dokumente müssen vorgelegt werden:

- Rennlizenz des Fahrers und Fahrzeugpapiere
- gültiger Führerschein des Fahrers
- FIA-Wagenausweis „Historic Technical Passport“ (HTP).

Ausländische Teilnehmer müssen zusätzlich ihre von der ASN ausgestellte Starterlaubnis entweder vorlegen oder einen Vermerk auf ihrem Führerschein, beziehungsweise auf ihrem Anmeldeformular, haben.

19. TECHNISCHE WAGENABNAHME

19.1 Die technische Überprüfung findet am Freitag den 19. September 2025 (zwischen 12:00 Uhr und 15:30) Uhr am St. Moritz statt.

19.2 Für die Identifizierung der Fahrzeuge und die Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen sind die Fahrzeuge obligatorisch bei der technischen Wagenabnahme vorzuführen.

19.3 Auf Verlangen muss das gültige Homologationsblatt bzw. jedes Identifikationsdokument für das Fahrzeug vorgewiesen werden können, ansonsten die Abnahme verweigert werden kann.

19.5 Teilnehmer, die gegenüber der ihnen angegebenen Zeit verspätet an der Abnahme erscheinen, können durch Sanktionen, die bis zum Ausschluss führen können, nach Ermessen der Sportkommissare



AUSSCHREIBUNG COMPETITIONKLASSE NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

bestraft werden. Die Sportkommissare können jedoch die Abnahme der Fahrzeuge bewilligen, deren Bewerber/Fahrer beweisen können, dass ihre Verspätung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

19.6 Die technische Wagenabnahme bedeutet nicht, dass ein abgenommenes Fahrzeug in allen Punkten den gültigen Reglementen entspricht.

VI. VERLAUF DER VERANSTALTUNG

20. START, ZIEL, ZEITNAHME

20.1 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge der Gruppen, der Klassen und der Startnummern gestartet. Die Jury kann jedoch die Startreihenfolge den Bedingungen anpassen.

20.2 Außer mit Bewilligung der Sportkommissare darf kein Fahrzeug außerhalb seiner Gruppe starten.

20.3 Jedes Fahrzeug, das die Zeitnahmeeinrichtung ausgelöst hat, wird als gestartet betrachtet und hat kein Recht auf eine Startwiederholung.

20.4 Jede Startverweigerung oder -verzögerung hat den Ausschluss zur Folge.

20.5 Das Ziel ist fliegend zu durchfahren. Mit dem Passieren der Ziellinie ist der jeweilige Lauf beendet und die Geschwindigkeit stark herabzusetzen.

20.6 Die Zeitmessung erfolgt durch Lichtschranke mit mindestens 1/100 sec Genauigkeit.

21. TRAINING

21.1 Es ist strengstens verboten, außerhalb der offiziellen Trainingszeiten zu trainieren. Verstöße können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen. Die Kantonspolizei Graubünden kann stichprobenartige Kontrollen durchführen.

21.2 Das offizielle Training findet gemäß detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt.

21.3 Zum Training werden nur Fahrzeuge zugelassen, die die Wagenabnahme passiert haben, ausser bei gegenteiliger Anordnung der Ausschreibung.



AUSSCHREIBUNG COMPETITIONKLASSE NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

21.4 Um zu den Rennläufen zugelassen zu werden, muss ein Fahrer mindestens zweimal zum Training gestartet sein und dabei mindestens einen Lauf beendet haben. Sonderfälle werden den Sportkommissaren unterbreitet.

22. RENNEN

22.1 Die Rennläufe finden gemäss detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt.

22.2 Der Wettbewerb erstreckt sich über mindestens einen Durchgang zwischen Samstag und Sonntag.

Die Einstufung wird basiert auf der besten Gesamtzeit im/in den Rennen. Sollte es zu einem

Unentschieden zwischen zwei Wettbewerbern kommen, entscheidet der schnellste erste Durchgang.

Wenn dann immer noch Gleichstand ist, entscheidet die höhere Zahl absolvierter Rennen.

Für alle Wettbewerber die immer noch in die „ex-aequo“-Klassifizierung fallen, entscheidet die Differenz zwischen dem ersten und dem zweiten Durchgang. Eine „ex-aequo“-Klassifizierung ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Am Sonntag können die Rennfunktionäre nach Wetter und Straßenzustand einen zusätzlichen Testlauf ansetzen. Dieser ist nicht verpflichtend für das Klasselement, aber wird mit Nachdruck wegen Sicherheitsvorgaben empfohlen.

23. FREMDE HILFE

23.1 Die Beanspruchung oder Duldung fremder Hilfe führt zum Ausschluss, ausser sie ist aus Sicherheitsgründen dringend notwendig und der betroffene Fahrer hätte auch ohne diese fremde Hilfe seine Fahrt fortsetzen können.

23.2 Liegeengebliebene Fahrzeuge werden nur auf Anweisung der Rennleitung abgeschleppt.

VII. „PARC FERMÉ“, SCHLUSSKONTROLLE

24. „PARC FERMÉ“

24.1 Am Schluss des Rennens ist die Strecke zwischen der Ziellinie und dem Eingang zum «Parc fermé» den Bestimmungen des «Parc fermé» unterstellt.



AUSSCHREIBUNG COMPETITIONKLASSE NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

24.2 Am Schluss des Rennens verbleiben alle gewerteten Fahrzeuge im «Parc fermé», bis dieser vom Rennleiter mit Zustimmung der Sportkommissare aufgehoben wird. Die Aufhebung des «Parc fermé» erfolgt frühestens nach Ablauf der Protestfrist (Art. 27.2).

24.SB Der Parc Fermé ist auf der Bernina Passhöhe.

25. SCHLUSSKONTROLLE

25.1 Jedes Fahrzeug kann im Verlaufe der Veranstaltung und vor allem nach dem Ziel einer spezifischen Kontrolle durch die Technischen Kommissare unterzogen werden.

25.2 Auf Verlangen der Jury oder nach einem Protest kann eine volle und ausführliche Kontrolle mit einer Demontage des Fahrzeuges, unter eventueller Beschlagnahme desselben, nach dem Ziel vorgenommen werden.

25.3 Wird die erwähnte Demontage auf einen Protest hin verlangt, sind die entstehenden Kosten durch eine von den Sportkommissaren festzulegende Kautionsumme zu garantieren. Die Hinterlegung dieser Kautionsumme in der von den Sportkommissaren festgelegten Frist ist Bedingung für die Durchführung der Kontrolle.

VIII. WERTUNG, PROTESTE, BERUFUNGEN

26. WERTUNG

26.1 Die Klassifizierung basiert auf der besten Zeit, die in einem Lauf erzielt wurde.

Die Klassifizierung/Einteilung durch den Veranstalter wird wie folgt bestimmt:

- eine „Scratch“-Klassifizierung
- eine "Formel-Auto"-Klassifizierung
- eine "GT"-Klassifizierung

Die Klassen und Klassifizierungen werden auf der Grundlage der finalen Liste der von den Veranstaltern akzeptierten Fahrzeuge endgültig festgelegt, wobei die Möglichkeit besteht, Klassifizierungen auch auf der Grundlage des Hubraums und des Produktionsjahres der Fahrzeuge vorzusehen.





AUSSCHREIBUNG COMPETITIONKLASSE NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

26.2 Sollte es zu einem Unentschieden zwischen zwei Wettbewerbern kommen, entscheidet der schnellste erste Durchgang.

27. PROTESTE

27.1 Das Einreichen eines Protestes und die zu berücksichtigenden Fristen richten sich nach den Vorschriften des Internationalen Sportgesetzes der FIA und dem Nationalen Sportreglement der ASS.

27.2 Die Protestfrist gegen das Klassement und die Reglements Konformität der Fahrzeuge dauert 30 Minuten nach Aushang der Resultate jeder einzelnen Gruppe.

27.3 Die Protestkaution beträgt CHF 450.– und ist in bar zu bezahlen. Sie wird nur zurückerstattet, wenn der Protest als begründet anerkannt wird.

27.4 Kollektivproteste sowie Proteste gegen Feststellungen der Zeitnahme oder gegen Sachrichterentscheidungen sind unzulässig.

27.5 Das Protestrecht kann nur von frist- und formgerecht angemeldeten Bewerbern oder ihrem schriftlich (in Originalform) bevollmächtigten Vertreter beansprucht werden.

28. BERUFUNGEN

28.1 Das Einreichen einer Berufung gegen einen Jury- Entscheid und die zu berücksichtigenden Fristen richten sich nach den Vorschriften des Internationalen Sportgesetzes der FIA und dem Nationalen Sportreglement der ASS.

28.2 Die Berufungskautions beträgt CHF 4500.–.

IX. PREISE UND POKALE, SIEGEREHRUNG

29. PREISE UND POKALE

29.1 Naturalpreise, die nicht bis spätestens einen Monat nach der Veranstaltung abgeholt werden, bleiben Eigentum des Veranstalters. Eine Zustellung der Preise und Pokale ist ausgeschlossen.

29.2 Folgende Preise, Pokale und Trophäen werden vergeben: 1. bis 3. Platz Gesamtwertung.



AUSSCHREIBUNG COMPETITIONKLASSE NACHTRAG ZUM STANDARDREGLEMENT DER NSK

30. ÜBERGABEZEREMONIE

30.1 Die Teilnahme an der Siegerehrung ist für jeden Teilnehmer Ehrensache.

30.2 Die Preisverleihung findet am Sonntag, 17. September 2023 um 12:00 Uhr statt.

X. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DEN VERANSTALTERS

31. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DES VERANSTALTERS

31.1 Die Veranstalter übermitteln allen potenziellen Bewerbern/Fahrern die Allgemeinen Bestimmungen der Veranstaltung unter Ausschluss zusätzlicher Vorschriften für die Veranstaltung.

31.2 Für alle in den Bestimmungen nicht geregelten Sachverhalte gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Veranstalter. Die Annahme und Unterzeichnung der Allgemeinen Bestimmungen durch jeden Bewerber/Fahrer ist Bestandteil des Einschreibeverfahrens.

31.3 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Bestimmungen durch weitere Vorschriften zu ergänzen und diese mittels offizieller Bulletins, die per E-Mail versendet oder auf der Veranstaltungs-Website veröffentlicht werden, bekannt zu geben.

31.4 Mit der Abgabe der Nennung bestätigt jeder Fahrer, dass er über die geistige und körperliche Eignung zur Teilnahme verfügt.

31.5 Ein ärztliches Attest über die Fahrtauglichkeit wird Fahrern nachdrücklich empfohlen.